Wenn Sie ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern möchten, benötigen Sie gemäß § 9 Abs. 1 DSchG NRW 2022 die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Für den Antrag reichen Sie bitte die unten aufgeführten Unterlagen ein.

Ob es sich um erlaubnisfreie Instandsetzungsarbeiten handelt, weil nur Bauteile ohne Denkmalwert betroffen sind, entscheidet die Untere Denkmalbehörde.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- formloser Antrag
- Benennung der Antragstellerin/des Antragstellers (Name, Adresse, ggf. Telefonnummer, ggf. Email-Adresse)
- Benennung der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers (Name, Adresse, ggf. Telefonnummer, ggf. Email-Adresse)
- Angaben zum Objekt (Nummer der Eintragung in die Denkmalliste, Adresse, Gemarkung, Flur und Flurstück, Eigentümer)
- genaue Bezeichnung des Vorhabens (Maßnahmen an Dach, Fassade, Fenster/Türen? genaue Beschreibung der Maßnahme
- Lageplan (M 1:500) mit Kennzeichnung (z.B. farblich), an welcher Stelle des Objektes die Maßnahme ausgeführt werden soll.
- Bauzeichnungen/Skizzen (Grundrisse, Ansichten, M 1:100 oder M 1:50) als Sanierungsplan mit farblicher Kennzeichnung, wo Arbeiten ausgeführt werden sollen bzw. wo Originalsubstanz ersetzt werden soll. Alternativ können Fotos verwendet werden.
- ggf. Detailzeichnungen
- detaillierte Beschreibung der Maßnahme (verwendete Materialien, Handwerkstechniken) durch Antragsteller, Fachunternehmer oder Entwurfsverfasser

Bitte senden Sie den Antrag per Post in zweifacher Ausfertigung an:
Untere Denkmalbehörde der Stadt Dülmen
Markt 1
48249 Dülmen

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

- denkmal@duelmen.de
- Frau Apke-Lobmeyer, 02594 12-640 oder
- Frau Naumann, 02594 12-654

Hinweise:
Die Bearbeitung des Antrags ist ohne aussagekräftige Unterlagen nicht möglich. Daher fordert die Untere Denkmalbehörde ggf. Unterlagen nach, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder

erhebliche Mängel aufweist. Sofern die Unterlagen nicht in einer angemessenen Frist nachgereicht werden, muss die Untere Denkmalbehörde den Antrag zurückweisen.

Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung durchgeführt werden, können bei einer Förderung bzw. einer Bescheinigung für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus stellt die Durchführung ohne Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit dar.